

Im Archiv des Corps Austria in Frankfurt am Main befindet sich ein zweiseitig beschriebenes Blatt, welches einen am 24. Oktober 1861 verabschiedenden Prager Paukcomment enthält. Der Text lautet:

### **Prager Pauk-Comment**

§ 1. Eine Paukerey in Folge von Beleidigungen muß innerhalb 3 mal 24 Stunden vor sich gehen, widrigenfalls sie ungültig wird.

§ 2. Nach-Touche auf einen Dummen Jungen sind inkommentmäßig und zu depreciern.

§ 3. Cartellträger, [i.e. Paukant, Sekundant, (Testant) od. Unparteiischer]<sup>1</sup> kann nur ein vollkommen verbindungsehrlicher Bursch sein.

§ 4. Den Unparteiischen bestimmen die Sekundanten, ebenso Zeit, Ort, Länge und Schärfe der Paukerey (§ 9).

§ 5. Unter Verbindungsstudenten wird als Paukwaffe nur der leichte französ. Säbel (Vollklinge) angesehen. Derselbe muß vorne zur Hälfte, rückwärts 8 Zoll zugeschliffen sein.

§ 6. Eine Paukerey unter Verbindungsstudenten kann nur mit der kommentmäßigen Wichs und mit Valte vor sich gehen.

§ 7. Geschützt sind bei derlei Paukereien:  
der Hals durch eine Cravatte, die Augen durch Paukbrillen,  
der Bauch durch ein Plastron, das bis zum Brustbein zu reichen hat,  
die Achselhöhle durch die Axilaris, d. Pulsadern durch lange Handschuhe.

§ 8. Bei Fuchspaukereien ist eine Kappe in Anwendung zu bringen.

§ 9. Grade der Paukerey:

- a) die gewöhnliche Paukerey auf 10 Minuten od. bis zu einem innerhalb dieser Zeit gefallenen Blutigen;
- b) auf 15 Minuten od. einen Blutigen
- c) auf 15 Minuten od. Abfuhr.

§ 10. Keine Paukerey darf ohne Beziehung des vom D.C. bestimmten Paukarztes vor sich gehen. Auch hat der Paukarzt im Verein mit dem Sekundanten über etwaige Umzulässigkeiten der Pauker zu entscheiden.

§ 11. Als Unparteiischer ist ein Bursch aus einer im DC-Verbande stehenden Verbindung zu wählen.

§ 12. Der Unparteiische ist verpflichtet, die Waffen und die Wichs zu prüfen und hat das Mensur-Commando.

---

<sup>1</sup> [...] *nachträglich ergänzt.*

§ 13. Dasselbe lautet: „Silentium für die Mensur“ – Paukanten (und Secundanten) auf die Mensur“ – „Secundanten bindet die Klingen“ – „Los“ – „Halt“ etc. „Paukere! ex!“

§ 14. Die Secundanten haben die Nachhiebe aufzufangen und bei etwa vorkommenden Unzulässigkeiten einzuspringen.

Dieser Paukkomment wurde im Ganzen und Großen am 24. Oktober 1861 vom DC. acceptirt. /Die D.C. Verbindungen: Albia, Austria, Carolina, Teutonia/